



**Betreff: Aufhebung der Festlegung
„Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan**

Datum:	27.08.2024
Zahl:	031-2/2024

Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!

	Abt. 5 - Bauamt
Auskünfte:	Bernhard Schatz
Telefon:	04350-2218-25
Fax:	04350-2218-16
e-mail:	bernhard.schatz@ktn.gde.at

Kundmachung

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, folgende Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

A1/2024 Gst. Nr. 765/3 im Ausmaß von ca. 557m², KG 77011 Bad St. Leonhard
Gst. Nr. 765/4 im Ausmaß von ca. 817m², KG 77011 Bad St. Leonhard
Gst. Nr. 765/9 im Ausmaß von ca. 1438m², KG 77011 Bad St. Leonhard
Gst. Nr. 765/10 im Ausmaß von ca. 1314m², KG 77011 Bad St. Leonhard
Gst. Nr. 765/17 im Ausmaß von ca. 1669m², KG 77011 Bad St. Leonhard

Gemäß §§ 25 und 38 des K-ROG 2021, (LGBl. Nr. 59/2021), liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Bad St. Leonhard i. Lav., Abt. 5 - Bauamt, zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter „www.bad-st-leonhard-i-lav.at“ abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Bad St. Leonhard i. Lav. gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister:

Dieter Dohr